

**Satzung
des Marktes Hengersberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 24.11.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Hengersberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird ein Monat nach Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr am Friedhof Hengersberg beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 59 € |
| b) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung
pro Jahr. | 84 € |
| c) eine Urnennische | 40 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 43 € |
| e) Naturbestattung | 38 € |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(2) Die Grabgebühr am Friedhof Frohnstetten beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 45 € |
| b) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung
pro Jahr. | 79 € |

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt keine Erstattung.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Leichenträger | 36,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, erste Erdabfuhr) je Grabstelle | 540,00 € |
| Zuschlag für Tieferlegung | 95,00 € |
| Bei einer Frosttiefe von mehr als 20 cm werden 20 % Zuschlag erhoben. | |
| Die Gebühr für die Grabherstellung eines Kindergrabes (bis 6 Jahre) beträgt | 160,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Erstellung eines Urnengrabes bzw. einer Naturbestattung beträgt | 72,00 € |
| (4) Für die Bestattung einer Urne in der Urnenwand wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 28,00 € |

(5) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bzw. von Leichenresten beträgt	
a) innerhalb des Friedhofes	1.120,00 €
b) nach auswärts	680,00 €
(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung von Gebeinen beträgt	
a) innerhalb des Friedhofes	960,00 €
b) nach auswärts	520,00 €
(7) die Gebühr für die Umbettung einer Urne beträgt	
a) innerhalb des Friedhofes	132,00 €
b) nach auswärts	66,00 €

§ 6 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	122,00 €
(2) Die Gebühr für die Verrichtungen des Leichenwärters im Leichenhaus beträgt	41,00 €
(3) Die Gebühr für die Benützung der Aussegnungshalle beträgt	147,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Aus Gründen besserer Gestaltung der Friedhofsanlage, insbesondere der Grabstellen, werden die Wegeplatten, die gleichzeitig der Abgrenzung der Grabstelle dienen, von der Gemeinde verlegt. Die Grabsteinfundamente werden ebenfalls von der Gemeinde erstellt.
- (2) die Ersatzbeträge hierfür betragen
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) für das Einzelgrab | 100,00 € |
| b) für das Doppelgrab | 200,00 € |
- (3) Bei einer erforderlichen Nachverlegung der Wegeplatten werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Hengersberg vom 26.03.2023 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Hengersberg, 24.11.2023

Markt Hengersberg

Christian Mayer

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 29.11.2023 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 18) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.11.2023 angeheftet und am 26/11/24 wieder entfernt.